



Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

STADT WEIKERSHEIM

Main-Tauber-Kreis

Vom 12. November 2018

Präambel

Auf dem Gebiet der Stadt Weikersheim werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen die Windkraftanlagen, die Biogasanlage, Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen, zwei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf Konversionsflächen sowie die Wasserkraftanlagen an der Tauber bei. Damit übernimmt Weikersheim auch Verantwortung im Sinne des vom Main-Tauber-Kreis initiierten Integrierten Klimaschutzkonzeptes. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien bildet neben dem Aufdecken und Ausschöpfen von Einsparpotenzialen einen zentralen Bestandteil des Konzeptes. Für Weikersheim könnten Photovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag dazu leisten. Stadt und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, zunächst grundsätzlich abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und Landwirtschaft erfolgen kann.

Aktueller Diskussionsstand/Beschlusslage

Innerhalb des Gemeinderates sind im Zuge des Beratungsprozesses sehr unterschiedliche Auffassungen formuliert worden. Letztlich spricht sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür aus, sich dem Zubau von Freiflächen-Photovoltaik als Form der erneuerbaren Energieerzeugung nicht grundsätzlich zu verschließen, allerdings einen sehr engen Rahmen dafür zu setzen. Die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen Weikersheims und seiner Teilorte sollen nur in Ausnahmefällen für den Bau von Solarparks freigegeben werden. Die verabschiedeten, sehr restriktiven Kriterien spiegeln dies wider.

Bei Anwendung der Kriterien ist aktuell kein nennenswerter Zubau von Freiflächen-Photovoltaik zu erwarten.

Spätestens nach zwei Jahren und in der weiteren Folge im Zweijahres-Turnus wird der Gemeinderat darüber diskutieren, ob die Ausgestaltung der Kriterien nach wie vor mehrheitlich geteilt wird oder ob Änderungsbedarf gesehen wird. Somit stellen die verabschiedeten Kriterien einen aktuellen Diskussionsstand dar, der als Grundlage für die weitere Behandlung des Themas in den kommenden Jahren dienen soll.

Kriterien – Anwendung und Darstellung

Alle genannten Fragestellungen sind in die Formulierung von Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in Weikersheim eingeflossen. Die Kriterien sind aufgeteilt in fünf Themenfelder.

Die Kriterien sind nicht so zu verstehen, dass ihre Anwendung in jedem konkreten Fall zu einer eindeutigen Antwort führt. Dies würde der Komplexität der Thematik nicht gerecht. Wie andere kommunale Entscheidungsfindungen folgt die Entscheidung über Baugesuche für Solarparks dem Gebot der Abwägung. Im Falle der Freiflächen-Photovoltaik kann es vorkommen, dass eine Fläche hinsichtlich eines sachlichen Themenfeldes als geeignet, hinsichtlich eines anderen Themenfeldes aber als weniger geeignet einzustufen ist. Bei einer anderen Fläche kann dies genau umgekehrt sein. Die Kriterien bieten hier eine Abwägungs- und Bewertungshilfe. Über die Gewichtung der verschiedenen Sachdimensionen muss letztlich im Einzelfall politisch entschieden werden, durch den Gemeinderat.

In einer ersten Annäherung und soweit dies sachlich möglich ist, ist die Anwendung der Kriterien auf das Stadtgebiet in Form einer Übersichtskarte veranschaulicht worden. Diese bildet nicht die kompletten sachlichen Erwägungen ab, die diskutiert wurden. Sie stellt vielmehr dar, wie sich der



Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

STADT WEIKERSHEIM
Main-Tauber-Kreis

Vom 12. November 2018

Ausschluss von Schutzgebieten und Gebieten, die in der Regionalplanung mit einer anderen vorrangigen Nutzung belegt sind, sowie die Anwendung des Kriteriums zum Thema „landwirtschaftliche Flächen“ auf die Verfügbarkeit von Potenzialflächen für Photovoltaik auswirkt. Die anderen Aspekte sind nicht pauschal abbildbar, sondern müssten im Einzelfall betrachtet werden.

Wie würde es weitergehen, wenn die Stadt einzelne Flächen für Solarparks freigibt?

Stadt und Gemeinderat können mit dem Kriterienkatalog eine grundsätzliche Linie zur Steuerung der Photovoltaik festlegen. Nach einer Entscheidung des Gemeinderates, bestimmte, den Kriterien entsprechende Freiflächen planungsrechtlich für Photovoltaik-Planungen freizugeben, würde der eigentliche Planungsprozess starten:

Die Stadt erstellt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und parallel dazu eine inhaltlich deckungsgleiche Änderung des Flächennutzungsplans. In der Begründung der Planwerke muss ausgeführt werden, dass alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und dass sie nicht der Regionalplanung widersprechen. Wo es einen Ermessens- und Abwägungsspielraum zwischen verschiedenen Interessen und Belangen gibt (zum Beispiel zwischen Interessen wie der regenerativen Energieerzeugung, dem Naturschutz, der Landwirtschaft oder des Denkmalschutzes), muss die Abwägung erläutert und begründet werden. Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange müssen mindestens zweimal angehört werden. Der verabschiedete Flächennutzungsplan muss vom Landratsamt genehmigt werden. Dazu prüft die Behörde, ob der Plan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und ob die beschriebene Abwägung sachgerecht erfolgt ist. Erst nach Genehmigung durch das Landratsamt kann der Bebauungsplan rechtskräftig werden, so dass der Bau einer Photovoltaikanlage auf der entsprechenden Fläche planungsrechtlich möglich würde. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend fortzuführen.



Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

STADT WEIKERSHEIM
Main-Tauber-Kreis

Vom 12. November 2018

Thema 1: Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen

(Freiflächen-Photovoltaik (auch) auf landwirtschaftlichen Flächen?)

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher scheiden in Weikersheim landwirtschaftliche Flächen, die im Rahmen der digitalen Wirtschaftsfunktionenkarte in der Kategorie „Vorrangflur 1“ oder „Vorrangflur 2“ eingestuft sind, für Photovoltaik-Anlagen aus – mit Ausnahme von Flächen innerhalb der „Vorrangflur 2“, die in der digitalen Flächenbilanz als Grenzfläche oder Untergrenzfläche eingestuft sind.
- Kommen mehrere Flächen in Betracht, zwischen denen eine Auswahl erfolgen soll, dann ist als Vergleichskriterium vor allem der Aspekt Sichtbarkeit/Landschafts- und Ortsbild (s. Thema 2) heranzuziehen.

→ Die Anwendung dieses Kriteriums bedeutet, dass Weikersheim den Zubau von Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr grundsätzlich ausschließt, hierfür aber sehr strenge Bedingungen vorgibt. Bei Anwendung dieses Kriteriums käme nur eine sehr geringe Fläche für den Zubau von Solaranlagen prinzipiell in Frage. Und ob auf diesen Flächen Solaranlagen praktikabel und wirtschaftlich zu betreiben wären, das ist durch die Anwendung der Kriterien noch nicht beantwortet. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in „benachteiligten“ Gebieten erst ab einer Nennleistung von 750 Kilowatt nach dem EEG gefördert werden. Solarparks mit 750 Kilowatt entsprechen einer Fläche von etwa einem bis 1,5 Hektar. Kleinere Anlagen sind voraussichtlich nicht wirtschaftlich zu betreiben.

Thema 2: Sichtbarkeit/Landschafts- und Ortsbild

- Flächen im Außenbereich sind für den Bau von Photovoltaik-Anlagen nur dann geeignet, wenn die Anlagen von keinem relevanten Standort aus in einem gemeinsamen Sichtfeld und in räumlicher Nähe mit dem Weikersheimer Schloss und damit der Altstadt zu sehen sind.
- Die Tauberwiesen sind für Weikersheim von besonderem touristischem Wert. Daher wird die Stadt diese von Photovoltaikanlagen freihalten und den Bau nur auf Hochflächen planungsrechtlich ermöglichen.
- Ein direktes Angrenzen von Photovoltaik-Freiflächen an bestehende und künftige Wohngebiete (auf Basis des bestehenden Flächennutzungsplans) ist auszuschließen.
- Der Projektentwickler/Projektbetreiber soll im Vorfeld eines Bebauungsplanverfahrens (zum Beispiel durch Visualisierungen/Sichtbarkeitsanalysen) darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind. Gegebenenfalls soll er darlegen, dass, beispielsweise durch das Anlegen von Hecken, die Sichtbarkeit der PV-Module verringert wird.



Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

Vom 12. November 2018

Thema 3: Naturschutz-/Artenschutz-Verträglichkeit

- Der Bau von Solarparks soll bevorzugt auf Flächen mit vergleichsweise geringem naturschutz- und artenschutzfachlichem Wert ermöglicht werden.
- Bei der Bewertung, welche Flächen aus Sicht des Naturschutzes für Solarparks geeignet sind, ist das Hinweispapier des Umweltministeriums Baden-Württemberg anzuwenden. Dies enthält insbesondere Informationen dazu, in welcher Art von Schutzgebieten per sé keine Photovoltaik-Anlagen zulässig sind. Für das Gebiet von Weikersheim ist außerdem ein regionaler Grünzug relevant, in dem weite Teile des Gemeindegebietes liegen. Dort sind Solarparks grundsätzlich unzulässig und nur in Ausnahmefällen möglich.
- Der Betreiber einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll im Vorfeld einer Bauleitplanung darlegen, dass keine natur- und artenschutzrechtlichen Ausschlussgründe dem Projekt entgegenstehen.
- Der Betreiber einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll im Vorfeld einer Bauleitplanung darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird.

Thema 4: Netzanbindung

- Der Projektentwickler/-betreiber soll im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass ausreichend Kapazitäten zur Einspeisung des erzeugten Stroms vorhanden sind.

Thema 5: Beteiligungsmöglichkeiten, faire Nutzenbeteiligung

- Der Stadt Weikersheim ist daran gelegen, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. In diesem Sinne sollten die Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Darin wird der Projektentwickler auch dazu verpflichtet, die Photovoltaik-Anlage nach dem Ende der Nutzung sachgerecht zurückzubauen.

Verabschiedet durch den Gemeinderat der Stadt Weikersheim

in der Sitzung am 14. November 2018.


.....
Bürgermeister Klaus Kornberger